



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Düsseldorf, Juli 2012

info**online**

**Ein Informationsschreiben der
Abteilung I
des Landeskirchenamtes
für alle Pfarrerinnen und Pfarrer**

Nr. 02/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben wollen wir Sie über aktuelle dienstrechtliche Veränderungen sowie über Themen und Fragen aus der Praxis von Abteilung I informieren. Breiteren Raum werden dabei die Veränderungen einnehmen, die sich aus dem zum 1.7.2012 in Kraft getretenen neuen Pfarrdienstrecht ergeben. Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu den beiden im Nord- und im Südrhein geplanten Informationsveranstaltungen eingeladen (siehe Seite 13). Neben den Grundinformationen sollen bei dieser Gelegenheit insbesondere Ihre Fragen zu Wort kommen.

Wir erinnern noch einmal daran, dass aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit die Nutzung der ekir.de-Mailadresse geboten ist (vgl. auch den entsprechenden Hinweis auf der Homepage der Pfarrvertretung: <http://www.ekir.de/pfarrvertretung/2012-3-00-artikel-komplett-156.php>).

Ihr feedback, Ihre Kritik, Ihre Anregungen und Wünsche zu unserem neuen Informationsschreiben (Newsletter) sind uns sehr willkommen (abteilungI@ekir-lka.de).

Allen Pfarrerinnen und Pfarrern wünschen wir in der nun begonnenen Sommerzeit Raum für Erholung und Zeit zur Besinnung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr



(Manfred Rekowski)

I. Neues aus den Arbeitsbereichen

1. Dienstrecht

- 1.1. Die Erreichbarkeitspflicht und dienstfreie Tage im neuen
Pfarrdienstgesetz S. 3
- 1.2. Die neuen Urlaubs- und Freistellungsregelungen S. 7

2. Beihilferecht

- 2.1. Rechtsverbindlichkeit telefonischer Auskünfte S. 10

3. Dienstwohnungsrecht

- 3.1. Schönheitsreparaturen S. 11
- 3.2. Fragebogen Selbstauskunft zur Sachverhaltserhebung S. 11
- 3.3. Allgemeines S. 12

II. Verschiedenes

- 1. Informationsveranstaltung „Änderungen im Pfarrdienstrecht
ab 1.7.2012“ S. 13
- 2. Vertretung der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer S. 14

I. Neues aus den Arbeitsbereichen

1. Dienstrecht

1.1. Die Erreichbarkeitspflicht und dienstfreie Tage im neuen Pfarrdienstgesetz

Im letzten InfOnline wurden die wesentlichen Änderungen im Pfarrdienstrecht ab 1.7.2012 dargestellt. Da insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Erreichbarkeitspflicht Verunsicherung besteht, möchten wir Ihnen nachfolgend weitere Erläuterungen zu diesem Themenkomplex geben:

1. Erreichbarkeitspflicht

Im Unterschied zu der vormaligen Anwesenheitspflicht, welche in § 48 Abs. 1 PfdG.EKU geregelt ist, normiert das neue PfdG.EKD lediglich eine Pflicht, erreichbar zu sein:

§ 37 PfdG.EKD:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.

Die Anwesenheitspflicht wird also im neuen Recht zu einer Erreichbarkeitspflicht. Es wird deutlich, dass die neue Regelung im Blick auf das Vorhandensein moderner Kommunikationsmittel nicht mehr an die physische Präsenz im Dienstbereich anknüpft. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen vielmehr erreichbar sein und ihren Dienst in angemessener Zeit aufnehmen können.

Diese Regelung beabsichtigt eine Erleichterung in der Gestaltung von Abwesenheits- und Präsenzzeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer zu schaffen. Durften diese nach der Altregelung streng genommen selbst während ihres dienstfreien Tages nur so wenig wie möglich von ihrem Dienort abwesend sein, so ermöglicht das neue Gesetz das Entfernen vom Dienort, sofern die Erreich

barkeit und die Möglichkeit der Dienstaufnahme „innerhalb angemessener Zeit“ gesichert ist.

Mit dem Ziel der Erweiterung der Handlungsspielräume von Pfarrerinnen und Pfarrern nimmt die Neuregelung den Rechtsgedanken des § 50 PfdG (alt) auf, der es Pfarrerinnen und Pfarrern ermöglichte, aus persönlichen Gründen an nicht mehr als 14 Tagen im Jahr bis zu zwei Tage in der Kalenderwoche abwesend zu sein. Diese sog. „48-Stunden-Regelung“ wollte die besondere Härte im Pfarrdienst auffangen, die darin bestand, dass bislang selbst am dienstfreien Tag die Pflicht zur Anwesenheit am Dienort bestand. Die Inanspruchnahme der „48-Stunden-Regelung“ war ferner mit dem Vorliegen besonderer, im persönlichen Bereich liegender Gründe, die ein Fernbleiben vom Dienst erforderlich machen, verbunden. Praktisch wird die Verpflichtung zur Benennung dieser Gründe in den Kirchenkreisen bislang sehr unterschiedlich gehandhabt. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass es sich nach dem Zweck der Vorschrift bei der Abwesenheit aus persönlichen Gründen aber nicht um dienstfreie Tage handelte, die Pfarrerinnen und Pfarrern ohne besondere Gründe zusätzlich zu den Regelungen über den Erholungsurlaub zur freien Verfügung standen, da sich der Urlaubsanspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer ohnehin bereits nach einer 7-Tage-Woche bemisst. Insofern war eine generelle „Planung“ von Abwesenheiten aus persönlichen Gründen zu Jahresbeginn etc. als rechtsmissbräuchlich zu werten, da stets das Vorliegen besonderer Gründe im persönlichen Bereich (z.B. Heimunterbringung pflegebedürftiger Angehöriger, Erkrankung von nahen Angehörigen etc.) voraussetzen war. Da die generelle Anwesenheitspflicht künftig nicht mehr besteht, kann die „48-Stunden-Regelung“ auch entfallen, ohne zu einer Schlechterstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer zu führen.

Eine Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „angemessenen Zeit“ für die Dienstaufnahme ist durch die Evangelische Kirche im Rheinland bislang bewusst nicht erfolgt, da das Merkmal der Angemessenheit von individuellen Faktoren, wie z.B. Gemeindestruktur und –größe, infrastruktureller Ausprägung des Dienstbereichs und nicht zuletzt der Kultur und den Erwartungen der Gemeinde abhängig ist. Dennoch geben wir Ihnen zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs folgenden Hinweis:

Der Auslegung zu Grunde zu legen ist die Zweckbestimmung der vorgestellten Norm. Diese liegt zum Einen in der Gewährleistung einer durchgehenden pastoralen Versorgung der Gemeinden und zum Anderen in der Erweiterung der Gestaltungsspielräume der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Insofern gilt: besteht eine verlässliche und funktionierende Vertretungsregelung im Dienstbereich, sind an das Merkmal „innerhalb angemessener Zeit“ geringere Anforderungen zu stellen als, ohne eine solche Regelung. So ist es denkbar, dass Pfarrerinnen und Pfarrer temporär auch über einen Zeitraum von mehreren Stunden gehindert sein können, ihren Dienst aufzunehmen, ohne gegen ihre dienstlichen Verpflichtungen zu verstoßen. In diesem Falle wäre das Merkmal der „angemessenen Zeit“ entsprechend offen auszulegen. Entsprechendes gilt für die Pflicht, die Erreichbarkeit z.B. durch regelmäßiges Mitführen oder Abhören von Kommunikationsmitteln zu gewährleisten.

2. Dienstreier Tag

Während des dienstreien Tages besteht zukünftig keine Pflicht, erreichbar zu sein, wenn eine Vertretungsregelung besteht. Insoweit regelt nämlich § 52 PfdG.EKD:

„Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar

bar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.“

Früher galt an den dienstfreien Tagen auch die Anwesenheitspflicht (s.o.). Damit war der dienstfreie Tag bislang zwar ein Tag, der von voraussehbaren dienstlichen Verpflichtungen frei bleiben durfte, aber trotzdem zur Anwesenheit am Dienort zwang. Künftig besteht an den dienstfreien Tagen keine Erreichbarkeitspflicht mehr, wenn eine Vertretung gewährleistet ist. An dieser Stelle wird den Pfarrerinnen und Pfarrern also ein deutlich vergrößerter persönlicher Freiraum zugestanden. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Entwicklung von Vertretungsregelungen etc. an die Organisations- und Teamfähigkeit von Leitungsorganen und Pfarrstelleninhabern appelliert.

Neben dem Entfall der Erreichbarkeitspflicht erhält der dienstfreie Tag auch durch die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ eine weitere Aufwertung. Im Gegensatz zur ehemaligen Formulierung (§ 48 PfdG: „(2) Sie können ihren Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt“) ist die Versagung eines dienstfreien Tages nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Damit kommt der Norm auch eine Appellations- und Rechtfertigungsfunktion zu, wenn sich Pfarrerinnen und Pfarrer freie Zeiten auch gegen Widerstand, seitens der Leitungsorgane, Gemeindeglieder etc., sichern müssen. Die Leitungsorgane (Anstellungskörperschaften, Superintendentinnen und Superintendenten) selbst sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, Pfarrerinnen und Pfarrern die ihnen gesetzlich zustehenden dienstfreien Tage zu ermöglichen.

1.2. Die neuen Urlaubs- und Freistellungsregelungen

Im Januar dieses Jahres ist die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW* in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Mutterschutzverordnung, die Elternzeitverordnung, die Erholungsurlaubsverordnung und die Sonderurlaubsverordnung außer Kraft getreten, da die neue Freistellungs- und Urlaubsverordnung sämtliche Bestimmungen zur Freistellung von der Arbeitszeit zusammenfasst.

Über § 1 der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle der Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer¹, die im Rahmen des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstrechts am 1.7.2012 in Kraft tritt, finden die Bestimmungen der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW solange durch kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist, für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung.

Aus diesen Regelungen ergeben sich für Sie folgende wesentliche Änderungen:

A) Erholungsurlaub

- **„Reduzierung“ des Urlaubsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst**

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst, deren Dienstumfang nach Tagen bemessen ist, verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden Tag um den der Dienstumfang reduziert ist um ein Siebtel. Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass in der Verordnung über den eingeschränkten Dienst (VOED) ab 1.7.2012 bestimmt ist, dass die dienstfreien Tage konkret festzulegen sind und dass die Erreichbarkeitspflicht an diesen festgelegten

¹ Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW finden Sie in der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland unter der Ordnungsnummer 765 (www.kirchenrecht-ekir.de)

dienstfreien Tagen nicht gilt, so dass es sich um „echte“ dienstfreie Tage handelt.

Beispiel: Pfarrer x ist mit 50 % Dienstumfang beschäftigt. Sein Dienstumfang ist nach Tagen bemessen. Das Leitungsorgan hat festgelegt, dass er von Samstag bis Montag im Dienst ist und in der Zeit von Dienstag bis Freitag dienstfrei hat und während dieser Zeit nicht erreichbar sein muss. Die Vertretung bzw. Erreichbarkeit während der dienstfreien Zeit wird durch den Notfallseelsorger des Kirchenkreises/ den 2. Gemeindepfarrer sichergestellt.

Der Urlaubsanspruch von Pfarrer X beläuft sich auf $\frac{3}{7}$ von 42 Kalendertagen = 18 Kalendertage. Um eine Woche frei zu haben muss er 3 Urlaubstage in Anspruch nehmen und hat damit im Jahr wie ein vollbeschäftigter Pfarrer ($42 \text{ Kalendertage} / 7 \text{ Kalendertage} = 6 \text{ Wochen}$) insgesamt 6 Wochen frei.

- **Verlängerung der Übertragungsmöglichkeit des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr**

Nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub verfällt nicht mehr bereits nach neun Monaten nach dem Ende des laufenden Urlaubsjahres, sondern erst, wenn er nach zwölf Monaten nach Ende des laufenden Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommen worden ist. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Urlaubsanspruch grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr auszuschöpfen ist. Diese Regelung ist insbesondere eine Schutzregelung für die Beschäftigten, da der Urlaub der Erhaltung ihrer Arbeitskraft dient und nur in Ausnahmefällen nicht voll ausgeschöpft werden sollte. Die Superintendentinnen und Superintendenten sind gehalten, auf die Beachtung dieser Regelung hinzuwirken.

B) Sonderurlaub

Einem Elternteil eines unter 12-jährigen Kindes, das unheilbar schwer erkrankt ist, soll nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zur Beaufsichtigung oder Betreuung des Kindes künftig Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung gewährt werden.

C) Pflegezeit

Die Regelungen des Pflegezeitgesetzes wurden durch die Freistellungs- und Urlaubsverordnung nun auch in den Bereich des Beamtenrechts und damit auch des Pfarrdienstrechts (s.o.) übertragen. Nach § 16 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung können Sie künftig unter Wegfall der Besoldung zur Pflege naher Angehöriger dem Dienst bis zu zwei Wochen fernbleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) oder bis zu einer Dauer von sechs Monaten freigestellt werden (Pflegezeit).

2. Rechtsverbindlichkeit telefonischer Auskünfte

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Mitarbeitenden des Beihilfe- und Bezügezentrums (bbz) erteilte telefonische Auskünfte in Sachen Beihilfe nicht rechtsverbindlich sind. In wichtigen Angelegenheiten erbitten Sie bitte eine schriftliche Auskunft

3.1. Schönheitsreparaturen

Bislang zahlen Dienstwohnungsinhaber/innen monatlich pro qm-Wohnfläche eine Schönheitsreparaturpauschale von 0,31 € bzw. 0,25 € (je nach Festsetzung). Daneben werden in gleicher Höhe nochmals entsprechende Beträge als geldwerter Vorteil versteuert. Die vom Landeskirchenamt beauftragte Rechtsanwalts- und Steuerberatungssozietät Gütter, Damm, Schilling und Partner in Mannheim (GMDP) konnte bei der Oberfinanzdirektion Rheinland durchsetzen, dass die Versteuerung rückwirkend entfällt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der angestrebten Neufestsetzungen der steuerlichen Mietwerte der Pfarrdienstwohnungen.

3.2 Fragebogen Selbstauskunft zur Sachverhaltserhebung

Mit Schreiben vom 28. Juni 2012 hat das Landeskirchenamt etliche Pfarrdienstwohnungsinhaber/innen dringend um Zusendung des o. g. Fragebogens gebeten, damit bei GMDP alle erforderlichen Angaben vorliegen, um die Neufestsetzungen der steuerlichen Mietwerte der Pfarrdienstwohnungen bei den Finanzbehörden zu erreichen. Leider hat die Kanzlei GMDP hierzu eine Liste mit zu mahnenden Personen vorgelegt, die offenkundig ausgesprochen fehlerhaft war. Dieses führte zu Irritationen. Mitarbeitende der Kanzlei GMDP überprüfen und korrigieren ihren Datenbestand. Die Dienstwohnungsinhaber/innen, die ein fehlerhaftes bzw. fälschlicherweise zugegangenes Anschreiben erhalten haben, werden derzeit von GMDP-Mitarbeitenden kontaktiert und um Entschuldigung gebeten. Auch wir bitten an dieser Stelle um Nachsicht.

Dienstwohnungsrecht

3.3. Allgemeines

Aufgrund des Rücklaufs des o. g. Fragebogens, kann GMDP eine weitere Bearbeitung in der Sache vornehmen. Wir gehen daher davon aus, dass die angestrebten Neufestsetzungen der steuerlichen Mietwerte der Pfarrdienstwohnungen in absehbarer Zeit erfolgen können.

II. Verschiedenes

1. Informationsveranstaltung „Änderungen im Pfarrdienstrecht ab 01.07.2012“

Am 01.07.2012 tritt das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft. Die wesentlichen sich daraus ergebenden Änderungen haben wir Ihnen bereits im letzten InfOnline mitgeteilt. Die Veröffentlichung des Gesetzes ist im kirchlichen Amtsblatt 06/2012 erfolgt.

Um Sie darüber hinaus über die wesentlichen Neuerungen zu informieren und auch Rückfragen zu bündeln bieten wir Ihnen die Teilnahme an einer unserer Informationsveranstaltungen zu den „Änderungen im Pfarrdienstrecht ab 01.07.2012“ an. Die Veranstaltung richtet sich an alle Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Superintendentinnen und Superintendenten sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter.

Inhaltlich wird es in den Veranstaltungen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen im Pfarrdienstrecht geben, die anschließend im Rahmen kleinerer Fallstudien erprobt werden können.

Sie finden statt am

- 11.9.2012 von 10:00 – 14:00 Uhr im Haus Horchheimer Höhe² in Koblenz und am
- 14.9.2012 von 10:00 – 14:00 Uhr im Landeskirchenamt in Düsseldorf

Um Anmeldung bis zum 15.08.2012 wird gebeten. Bitte richten Sie Ihre Anmeldung per e-mail an Monika.Greilich@ekir-lka.de.

² Von – Galen – Strasse 1 - 5 56076 Koblenz / Horchheim

2. Vertretung der Schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Kirchenleitung hat gem. § 19 des Pfarrvertretungsgesetzes Herrn Pastor Holger Johansen als Vertreter der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer für die Dauer der verbleibenden Amtszeit der Pfarrvertretung (bis Ende 2013) berufen. Pastor Johansen ist telefonisch unter (0211) 1711110 oder per Mail an holger.johansen@ekir.de erreichbar.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die als schwerbehindert im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuchs anerkannt sind, können sich mit Anliegen, die die Schwerbehinderung betreffen bzw. mit dieser in Zusammenhang stehen, an Herrn Pastor Johansen wenden. Eine enge Kooperation zwischen dem Schwerbehindertenvertreter und der Pfarrvertretung wird angestrebt.

Rechtlicher Hinweis

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um Informationen der Abteilung I des Landeskirchenamtes an alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, begründen jedoch keinerlei Rechtsanspruch.



Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abteilung I, Personal

Dezernat I.1, Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

abteilung.i@ekir-lka.de